

Information der Landeswahlbehörde zur Ausübung des Wahlrechtes*)

Bei der Landtagswahl am **19. Jänner 2025** können Sie schon vor dem Wahltag ohne weitere Formalitäten Ihre Stimme abgeben! In jeder Gemeinde gibt es dafür am **10. Jänner 2025** zumindest ein Wahllokal, das mindestens 2 Stunden, jedenfalls aber in der Zeit von 18.00 bis 19.00 Uhr geöffnet sein muss!

Hinsichtlich der in Ihrer Gemeinde festgelegten Wahlzeiten und Wahllokale informieren Sie sich bitte bei Ihrer Gemeinde! Bei der Landtagswahl kommt das **Persönlichkeitswahlrecht** zur Anwendung, wie Sie es von den letzten Landtagswahlen kennen.

Damit Sie sich für die Wahl besser vorbereiten können, haben Sie einen **Musterstimmzettel** bekommen. Dieser Musterstimmzettel dient nur zu Ihrer Information. Sie dürfen ihn bei der Wahl am **19. Jänner 2025** bzw. am vorgezogenen Wahltag, am **10. Jänner 2025, nicht verwenden!**

Erst am Wahltag oder am vorgezogenen Wahltag bekommen Sie im Wahllokal den weißen amtlichen Stimmzettel, mit dem Sie die Mitglieder des Landtages wählen. Der weiße amtliche Stimmzettel, den Sie im Wahllokal erhalten, hat die gleiche Form und enthält dieselben Angaben wie dieser Musterstimmzettel. Im Wahllokal bekommen Sie auch ein blaues Wahlkuvert. In dieses Wahlkuvert ist der Stimmzettel zu legen.

Wie üben Sie Ihr Wahlrecht aus?

1. Auf dem amtlichen Stimmzettel, den Sie am **19. Jänner 2025** oder am **10. Jänner 2025** im Wahllokal bekommen, bringen Sie in dem Kreis, der unter der Partei, die Sie wählen wollen, vorgedruckt ist, **ein liegendes Kreuz X** an. Wenn Sie wollen, ist Ihre Wahlhandlung damit beendet. Dadurch zeigen Sie auch, dass Sie mit der Reihung der Kandidaten einverstanden sind.
2. Sie können bestimmten Kandidaten Vorzugsstimmen geben, Sie müssen aber nicht. Durch Ihre Vorzugsstimme können Sie eine Person vorreihen. Wenn dieser Kandidat in Summe mehr Stimmen als ein anderer bekommt, wird er in der endgültigen Liste (Wahlergebnis) vorgereiht und kann somit vor anderen Kandidaten in den Landtag kommen.

Die Vergabe der Vorzugsstimme(n) erfolgt, indem Sie in dem Kästchen neben dem Kandidaten **ein liegendes Kreuz X** anbringen. Auf diese Weise bringen Sie zum Ausdruck, dass Sie die Zuweisung eines Landtagsmandates an den (die) von Ihnen bezeichneten Kandidaten besonders wünschen.

Sie können maximal **eine** gültige Vorzugsstimme an **einen** Kandidaten der **Landesliste** vergeben. Weiters können Sie bis zu **drei** gültige Vorzugsstimmen an Kandidaten der **Wahlkreisliste** (das sind die Kandidaten, die im gelben Bereich auf dem Stimmzettel aufscheinen) vergeben. **Jeder Kandidat** kann aber nur **eine Vorzugsstimme** erhalten.

Eine gültige Vorzugsstimme zählt in jedem Fall nur als gültige Stimme für die Partei dieses Kandidaten, unabhängig davon, welche Partei Sie wählen.

Beispiel: Wenn Sie gültige Vorzugsstimmen an Kandidaten der Partei A vergeben, so gilt diese Stimme nur für die Partei A, auch wenn Sie die Partei B angekreuzt haben.

Einschränkung der Mobilität, Ortsabwesenheit - Briefwahl

1. Ortsabwesenheit:

Wenn Sie sich am Wahltag, dem **19. Jänner 2025**, oder am vorgezogenen Wahltag, dem **10. Jänner 2025**, voraussichtlich nicht in der Gemeinde aufhalten, können Sie mit einer Wahlkarte im Wege der Briefwahl Ihre Stimme abgeben.

Die Ausstellung einer Wahlkarte müssen Sie unter Angabe des Grundes schriftlich bis spätestens Mittwoch, den **15. Jänner 2025**, oder mündlich bis spätestens Freitag, den **17. Jänner 2025, 12.00 Uhr**, bei der Gemeinde beantragen.

Bis Freitag, den **17. Jänner 2025**, 12.00 Uhr, kann auch ein schriftlicher Antrag gestellt werden, wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an eine von dem Antragsteller bevollmächtigte Person möglich ist. Der schriftliche Antrag ist an keine bestimmte Form gebunden; bei der Gemeinde liegen jedoch Antragsformulare auf.

2. Einschränkung der Mobilität

Sofern Sie am Wahltag wegen Einschränkung Ihrer Mobilität (mangelnde Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen) nicht in das Wahllokal kommen können, besteht ebenfalls die Möglichkeit, schriftlich bis spätestens Mittwoch, dem **15. Jänner 2025**, oder mündlich bis spätestens Freitag, dem **17. Jänner 2025**, 12.00 Uhr, bei der Gemeinde unter Angabe des Grundes den Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte und **Ausübung des Wahlrechtes vor der Sonderwahlbehörde (kurz „fliegende“ Wahlbehörde)** zu stellen.

Bis Freitag, den **17. Jänner 2025**, 12.00 Uhr, kann auch ein schriftlicher Antrag gestellt werden, wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an eine von dem Antragsteller bevollmächtigte Person möglich ist. Der schriftliche Antrag ist an keine bestimmte Form gebunden; bei der Gemeinde liegen jedoch Antragsformulare auf. In diesem Fall kommt diese „fliegende“ Wahlbehörde am Wahltag, dem **19. Jänner 2025**, zu Ihnen nach Hause bzw. zu Ihrem Aufenthaltsort.

Beim mündlichen Antrag ist die Identität - sofern der Antragsteller nicht amtsbekannt ist - durch ein Dokument nachzuweisen; beim schriftlichen Antrag kann die Identität, sofern der Antragsteller nicht amtsbekannt ist oder der Antrag im Fall der elektronischen Einbringung nicht digital signiert ist, auch auf andere Weise, insbesondere durch Angabe der Passnummer, durch Vorlage oder Ablichtung eines Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde glaubhaft gemacht werden. Im Antrag ist anzugeben, an welche Adresse die Wahlkarte zu senden ist, falls eine sofortige persönliche Ausfolgung nicht erfolgt.

Falls Sie eine **Wahlkarte** und den **Besuch der „fliegenden“ Wahlbehörde** oder eine **Wahlkarte beantragen** wollen, informieren Sie sich im Fall von Unklarheiten bitte bei Ihrer Gemeinde! **Gleichzeitig** mit der **Wahlkarte** erhalten Sie eine **Information zur Stimmabgabe mittels Wahlkarte für Wahlkartenwähler**.



Am vorgezogenen Wahltag, dem 10. Jänner 2025, ist eine Stimmabgabe mit Wahlkarte oder die Abgabe der Wahlkarte im Wahllokal NICHT möglich!